

TE Bvwg Beschluss 2015/6/22 W195 2108465-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2015

Entscheidungsdatum

22.06.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

WKG §147

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. WKG § 147 heute
2. WKG § 147 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2013
3. WKG § 147 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013

Spruch

W195 2108465-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX vom XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 vom römisch 40 beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom XXXX richtete sich der Beschwerdeführer an die XXXX (XXXX) und beantragte die Übermittlung einer rechtlich begründeten Entscheidung über die Höhe des seit XXXX einbehaltenen Betrages, der in seinem Abrechnungsbeleg als "Betrag gemäß SpBegrG" bezeichnet werde sowie die Errechnung des bezeichneten Betrages. Mit Schreiben vom römisch 40 richtete sich der Beschwerdeführer an die römisch 40 (römisch 40) und beantragte die Übermittlung einer rechtlich begründeten Entscheidung über die Höhe des seit römisch 40 einbehaltenen Betrages, der in seinem Abrechnungsbeleg als "Betrag gemäß SpBegrG" bezeichnet werde sowie die Errechnung des bezeichneten Betrages.

Mit Schreiben der XXXX vom XXXX, welches dem Beschwerdeführer am XXXX zugestellt wurde, zitierte die XXXX zunächst den in § 57 WKG neu eingefügten Absatz 5, welcher "die Einbehaltung eines Pensionssicherungsbeitrages von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ab Erreichen einer bestimmten Höhe regle". Auf dieser Grundlage wurde dem Beschwerdeführer in weiterer Folge mitgeteilt, dass sich der Pensionssicherungsbeitrag, der von seinem Lohnkonto einbehalten werde, in Monaten ohne Sonderzahlung auf € XXXX belaufe, in Monaten mit Sonderzahlung werde zusätzlich € XXXX einbehalten. Mit Schreiben der römisch 40 vom römisch 40, welches dem Beschwerdeführer am römisch 40 zugestellt wurde, zitierte die römisch 40 zunächst den in Paragraph 57, WKG neu eingefügten Absatz 5, welcher "die Einbehaltung eines Pensionssicherungsbeitrages von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ab Erreichen einer bestimmten Höhe regle". Auf dieser Grundlage wurde dem Beschwerdeführer in weiterer Folge mitgeteilt, dass sich der Pensionssicherungsbeitrag, der von seinem Lohnkonto einbehalten werde, in Monaten ohne Sonderzahlung auf € römisch 40 belaufe, in Monaten mit Sonderzahlung werde zusätzlich € römisch 40 einbehalten.

Sodann wandte sich der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom XXXX an das Bundesverwaltungsgericht und erhob eine Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG wegen "Verletzung von unionsrechtlich gewährleisteten Rechten, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten". Begründend wurde vom Beschwerdeführer zunächst ausgeführt, dass das Schreiben der XXXX vom XXXX als "Bescheid" zu qualifizieren sei. Darin werde die Höhe seines Pensionssicherungsbeitrages bestimmt und ausführlich begründet, wie dieser Betrag von der XXXX ermittelt worden sei. Die XXXX vollziehe somit § 57 Abs. 5 WKG. Es handle sich bei dem "Schreiben" um einen Vollzugsakt, der individuell, im Außenverhältnis und normativ gegen ihn als Adressat des Schreibens wirke. Das Schreiben der XXXX vom XXXX wirke für ihn rechtsgestaltend in Bezug auf die bereits eingehobenen und einbehaltenen Pensionssicherungsbeiträge bzw. rechtsfeststellend in Bezug darauf, dass die XXXX solche Beiträge auch in Zukunft regelmäßig einheben und einbehalten werde. Hoheitlich sei ein Rechtsakt ergangen, weil er von einem Rechtsträger (der XXXX) erlassen worden sei, der durch Gesetz, nämlich durch § 57 Abs. 5 WKG, verpflichtet werde, seinen Pensionssicherungsbeitrag einseitig zu bestimmen und auch gegen den Willen der von § 57 Abs. 5 WKG betroffenen Personen, im konkreten Fall gegen seinen Willen, einzuheben und einzubehalten. Sodann wandte sich der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom römisch 40 an das Bundesverwaltungsgericht und erhob eine Beschwerde gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und den Paragraphen 7, ff VwGVG wegen "Verletzung von unionsrechtlich gewährleisteten Rechten, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten und einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten". Begründend wurde vom Beschwerdeführer zunächst ausgeführt, dass das Schreiben der römisch 40 vom römisch 40 als "Bescheid" zu qualifizieren sei. Darin werde die Höhe seines Pensionssicherungsbeitrages bestimmt und ausführlich begründet, wie dieser Betrag von der römisch 40 ermittelt worden sei. Die römisch 40 vollziehe somit Paragraph 57, Absatz 5, WKG. Es handle sich bei dem "Schreiben" um einen Vollzugsakt, der individuell, im Außenverhältnis und normativ gegen ihn als Adressat des Schreibens wirke. Das Schreiben der römisch 40 vom römisch 40 wirke für ihn rechtsgestaltend in Bezug auf die bereits eingehobenen und einbehaltenen Pensionssicherungsbeiträge bzw. rechtsfeststellend in Bezug darauf, dass die römisch 40 solche

Beiträge auch in Zukunft regelmäßig einheben und einbehalten werde. Hoheitlich sei ein Rechtsakt ergangen, weil er von einem Rechtsträger (der römisch 40) erlassen worden sei, der durch Gesetz, nämlich durch Paragraph 57, Absatz 5, WGK, verpflichtet werde, seinen Pensionssicherungsbeitrag einseitig zu bestimmen und auch gegen den Willen der von Paragraph 57, Absatz 5, WGK betroffenen Personen, im konkreten Fall gegen seinen Willen, einzuhoben und einzubehalten.

Die Rechtswidrigkeit des Bescheides der XXXX vom XXXX begründete der Beschwerdeführer damit, dass er auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, die dem Unionsrecht, den Grundrechten der österreichischen Bundesverfassung, der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen österreichischen Verfassungsnormen widersprüchen, zudem seien vor und bei Erlassung des Bescheides wesentliche einfachgesetzliche Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten worden. Im Übrigen sei § 57 Abs. 5 WGK bei der Berechnung der Höhe der einzuhebenden Beträge unrichtig angewandt worden. Die Rechtswidrigkeit des Bescheides der römisch 40 vom römisch 40 begründete der Beschwerdeführer damit, dass er auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, die dem Unionsrecht, den Grundrechten der österreichischen Bundesverfassung, der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen österreichischen Verfassungsnormen widersprüchen, zudem seien vor und bei Erlassung des Bescheides wesentliche einfachgesetzliche Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten worden. Im Übrigen sei Paragraph 57, Absatz 5, WGK bei der Berechnung der Höhe der einzuhebenden Beträge unrichtig angewandt worden.

Gegenständliches Verfahren langte am 12.06.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde am selben Tag der Gerichtsabteilung XXXX zugewiesen. Nach Geltendmachung einer Unzuständigkeitsanzeige gemäß § 6 der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungs-gerichtes wurde die Rechtssache sodann der Gerichtsabteilung XXXX zugewiesen. Gegenständliches Verfahren langte am 12.06.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde am selben Tag der Gerichtsabteilung römisch 40 zugewiesen. Nach Geltendmachung einer Unzuständigkeitsanzeige gemäß Paragraph 6, der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungs-gerichtes wurde die Rechtssache sodann der Gerichtsabteilung römisch 40 zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen. Gemäß Artikel 129, B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3); gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 2 B-VG (Z 4). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer eins,); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer 2,); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Ziffer 3,); gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 2, B-VG (Ziffer 4,).

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes, soweit sich aus Absatz 3, nicht anderes ergibt, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde:

Die Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zukommen, sind in Art. 130 Abs. 1 B-VG geregelt. Darüber hinaus ist es gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG möglich, durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Z 1) oder Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Z 2) oder Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten (Z 3) vorzusehen. Die Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten von Verfassung wegen zukommen, sind in Artikel 130, Absatz eins, B-VG geregelt. Darüber hinaus ist es gemäß Artikel 130, Absatz 2, B-VG möglich, durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Ziffer eins,) oder Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Ziffer 2,) oder Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten (Ziffer 3,) vorzusehen.

Zur gegenständlichen Rechtssache ist festzuhalten, dass im Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG) keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen ist. Vielmehr kann dem durch die Z 28 des BGBl. I Nr. 120/2013 in das Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG eingefügten, mit "Gerichtszuständigkeit" überschriebenen § 147 des Gesetzes entnommen werden, dass über Beschwerden gegen sämtliche Bescheide, die in Ausübung von in diesem Bundesgesetz (gemeint: das WKG) geregelten Zuständigkeiten ergehen, das zuständige Landesverwaltungsgericht entscheidet. Zur gegenständlichen Rechtssache ist festzuhalten, dass im Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG) keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen ist. Vielmehr kann dem durch die Ziffer 28, des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2013, in das Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG eingefügten, mit "Gerichtszuständigkeit" überschriebenen Paragraph 147, des Gesetzes entnommen werden, dass über Beschwerden gegen sämtliche Bescheide, die in Ausübung von in diesem Bundesgesetz (gemeint: das WKG) geregelten Zuständigkeiten ergehen, das zuständige Landesverwaltungsgericht entscheidet.

Da das Bundesverwaltungsgericht somit nicht zuständig ist, über Rechtsmittel gegen sämtliche Bescheide, die in Ausübung von im Wirtschaftskammergesetz geregelten Zuständigkeiten ergehen, war die gegenständliche Beschwerde wegen Unzuständigkeit mittels Beschluss zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu den Ausführungen in der Beschwerde, wonach das Schreiben der XXXX als Bescheid qualifiziert werde, unter Zugrundelegung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.02.1996, Zl. 96/12/0025, zu bemerken, dass für das Vorlegen eines verbindlichen Abspruches in einer Verwaltungssache der Wille der Behörde, "hoheitliche Gewalt" zu üben bzw. eine "bindende Regelung" zu erlassen, maßgeblich ist und nur bei Vorhandensein eines solchen Willens das Vorliegen eines Bescheides angenommen werden kann. Der Vollständigkeit halber ist zu den Ausführungen in der Beschwerde, wonach das Schreiben der römisch 40 als Bescheid qualifiziert werde, unter Zugrundelegung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.02.1996, Zl. 96/12/0025, zu

bemerken, dass für das Vorlegen eines verbindlichen Abspruches in einer Verwaltungssache der Wille der Behörde, "hoheitliche Gewalt" zu üben bzw. eine "bindende Regelung" zu erlassen, maßgeblich ist und nur bei Vorhandensein eines solchen Willens das Vorliegen eines Bescheides angenommen werden kann.

Im vorliegenden Fall kann hinsichtlich des mittels "Beschwerde" angefochtenen Schreibens der XXXX vom XXXX keine Bescheidqualität erkannt werden, da eine solche nur normativen Akten zukommt, was wiederum ein "autoritatives Wollen" der Behörde voraussetzt. Das gegenständliche Schreiben der XXXX ist aber gerade nicht von einem derartigen Willen "bindende Regelungen" zu erlassen getragen, um gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Auskunft, die ausschließlich der Aufklärung und Informationsweitergabe dient. Bloße "Mitteilungen" sind aber keine Bescheide (vgl. zuletzt etwa VwGH 11.12.2009, 2009/17/0221 bzw. die in Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 384 angeführten Judikaturhinweise). Im vorliegenden Fall kann hinsichtlich des mittels "Beschwerde" angefochtenen Schreibens der römisch 40 vom römisch 40 keine Bescheidqualität erkannt werden, da eine solche nur normativen Akten zukommt, was wiederum ein "autoritatives Wollen" der Behörde voraussetzt. Das gegenständliche Schreiben der römisch 40 ist aber gerade nicht von einem derartigen Willen "bindende Regelungen" zu erlassen getragen, um gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Auskunft, die ausschließlich der Aufklärung und Informationsweitergabe dient. Bloße "Mitteilungen" sind aber keine Bescheide vergleiche zuletzt etwa VwGH 11.12.2009, 2009/17/0221 bzw. die in Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 384 angeführten Judikaturhinweise).

Zudem hat der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass Streitigkeiten über Pensionen einer Wirtschaftskammer, bei denen es sich um dienstvertragliche und damit zivilrechtliche Leistungen handelt, nicht durch Bescheid eines Kammerorgans zu erledigen sind, sondern vor den ordentlichen Gerichten (vgl. zB OGH 28.01.2010, 8 ObA 62/09i). Die Vorschriften des Organisationsrechts verleihen den Kammerorganen keine Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden in dienstrechtlichen Angelegenheiten. Zudem hat der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass Streitigkeiten über Pensionen einer Wirtschaftskammer, bei denen es sich um dienstvertragliche und damit zivilrechtliche Leistungen handelt, nicht durch Bescheid eines Kammerorgans zu erledigen sind, sondern vor den ordentlichen Gerichten vergleiche zB OGH 28.01.2010, 8 ObA 62/09i). Die Vorschriften des Organisationsrechts verleihen den Kammerorganen keine Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden in dienstrechtlichen Angelegenheiten.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung hat die Zurückweisung der Beschwerde infolge Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zum Inhalt und folgt dabei den diesbezüglich eindeutigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, sodass schon deshalb nicht von einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ausgegangen werden kann (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage [trotz allenfalls fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes] VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053). Die vorliegende Entscheidung hat die

Zurückweisung der Beschwerde infolge Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zum Inhalt und folgt dabei den diesbezüglich eindeutigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, sodass schon deshalb nicht von einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, ausgegangen werden kann vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage [trotz allenfalls fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes] VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

Beschcheidqualität, Landesverwaltungsgericht, Wirtschaftskammer,

Zurückweisung, Zuständigkeitsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W195.2108465.1.00

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at